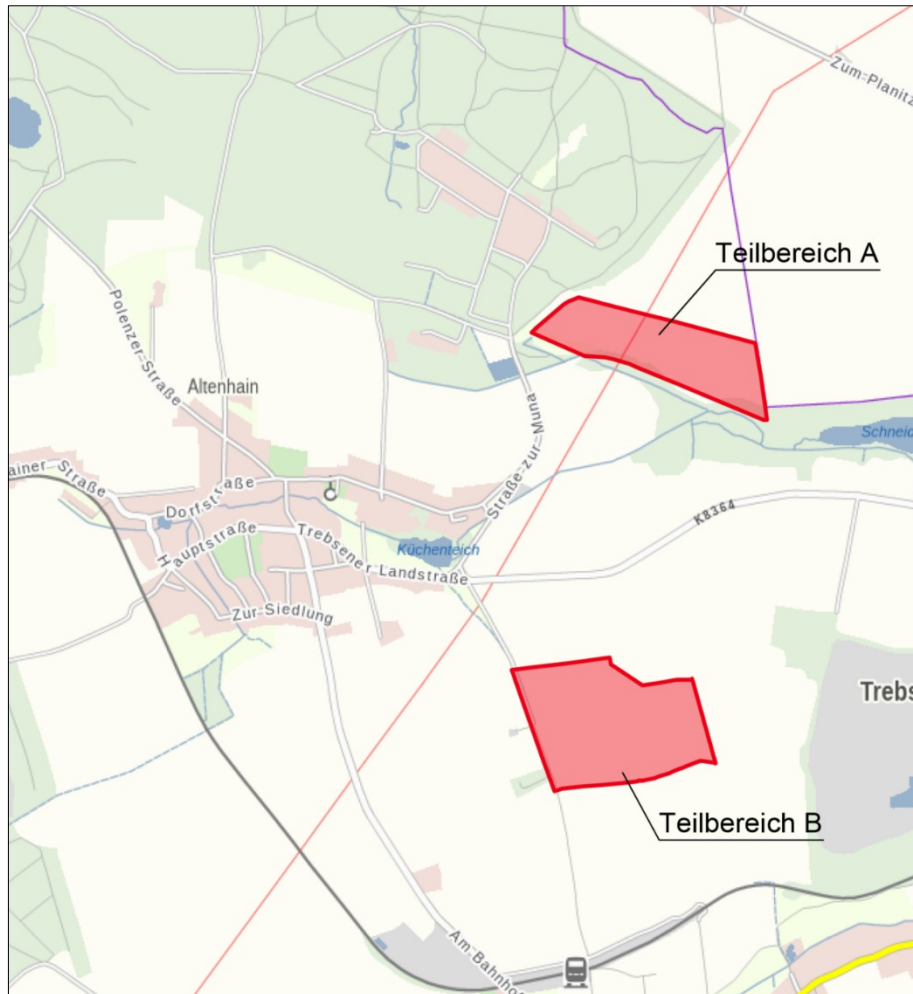


Stadt Trebsen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“
Entwurf



Ausschnitt aus der topografischen Karte
Landesamt für Geoinformation Sachsen, Olbrichtstraße 3, 01099 Dresden
www.geosn.sachsen.de

Projektentwicklung:

Altenhainer Grünstrom GmbH i. G.
04687 Trebsen OT Neichen
Ernst-Thälmann-Straße 12a

Trebsen, Juni 2025

Planverfasserin:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architektin für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 579022
E-Mail
architekt.andrea.kautz@t-online.de

Stadt Trebsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2.	Aufstellungsverfahren	2
2.	Ausgangssituation	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.2	Vorhandene Nutzung und Bebauung	2
2.3	Eigentumsverhältnisse	9
2.4	Rechtsgrundlagen	9
2.5	Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne	9
3.	Planungsbericht	9
3.1.	Städtebauliches Konzept	17
3.2.	Planinhalt und Festsetzungen	17
3.2.1.	Art der baulichen Nutzung	18
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung	19
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	20
3.2.4	Verkehrerschließung	20
3.2.5	Ver- und Entsorgung	20
3.2.6	Grünordnung	21
3.3.	Immissionsschutz	22
3.4.	Flächenbilanz	24
3.5.	Kosten- und Finanzierungsübersicht	28
3.	Umweltbericht	28

Anlagen

- Umweltbericht (UB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“, ISG Gierstädt, Juni 2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“, ISG Gierstädt, Mai 2025

1. Einleitung

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Trebsen beabsichtigt im Ortsteil Altenhain die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Mit dem Aufstellungsbeschluss für die erforderliche Bauleitplanung hat sie das Planverfahren eröffnet.

Anlass war die Antragstellung der von ortsansässigen Landwirten gegründeten Firma Altenhainer Grünstrom GmbH, die nachfolgend als Vorhabenträger aufgeführt wird. Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung geleistet werden, aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten.

Nach den vom Bund verabschiedeten Gesetzesnovellen soll der Ausbau erneuerbarer Energien noch einmal erheblich beschleunigt werden. Die größte energiepolitische Gesetzesnovelle erfolgte mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Demzufolge gilt bei Abwägungsentscheidungen der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG). Die Frage der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird von der weiteren Zuspitzung der Klimakrise sowie der infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Preise für fossile Brennstoffe bestimmt.

Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, welche insbesondere die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle substituieren sollen, zählt neben der Windenergie (§ 4 Nr. 1 EEG 2021) vor allem die Solarenergie (§ 4 Nr. 3 EEG 2021). Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden. Unter dem Aspekt, aktive Klimaschutzpolitik auch als wirtschaftliche Chance zu sehen, beabsichtigen die o. g. Landwirtschaftsunternehmen mit alternativen Wirtschaftskonzepten bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen temporär für die alternative Energiegewinnung zu nutzen. Ertragseinbußen, u. a. infolge von Extremwetterlagen der vergangenen Jahre sowie die von zahlreichen Widersprüchen und Spannungslagen geprägte marktwirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft zwingen die Landwirtschaftsunternehmen, sich mit alternativen Lösungen auseinanderzusetzen, um auch in Zukunft den erforderlichen Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert in der Regel eine gemeindliche Bauleitplanung. PV-Anlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nur von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst, wenn sie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden oder auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Anforderungen nicht. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die Stadt Trebsen hat deshalb am 25.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ beschlossen.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Investor als Vorhabenträger, für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans die Planung und Erschließung entsprechend der Regelungen des Durchführungsvertrages innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu realisieren.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bebauungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.

1.2. Aufstellungsverfahren

Die Firma Altenhainer Grünstrom GmbH i. G. beantragte mit Schreiben vom 16.03.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB.

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	16.03.2023
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	25.06.24-26.07.24
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	17.06.2024
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Satzungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung	

2. Ausgangssituation

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes besteht aus zwei Teilbereichen in der Stadt Trebsen, im Ortsteil Altenhain.

Teilbereich A

Der Teilbereich A befindet sich nördlich der Ortschaft und umfasst in der Gemarkung Altenhain die Flurstücke 516 (tw.), 531 und 579.

Die Plangebietshöhe liegt im südlichen Teil bei ca. 139 m ü. b. NHN und steigt in nördliche Richtung auf ca. 145 m ü. b. NHN an. Es wird östlich und nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Landwirtschaftswegen begrenzt. Im Süden und Westen grenzen Gehölzflächen an das Plangebiet an.

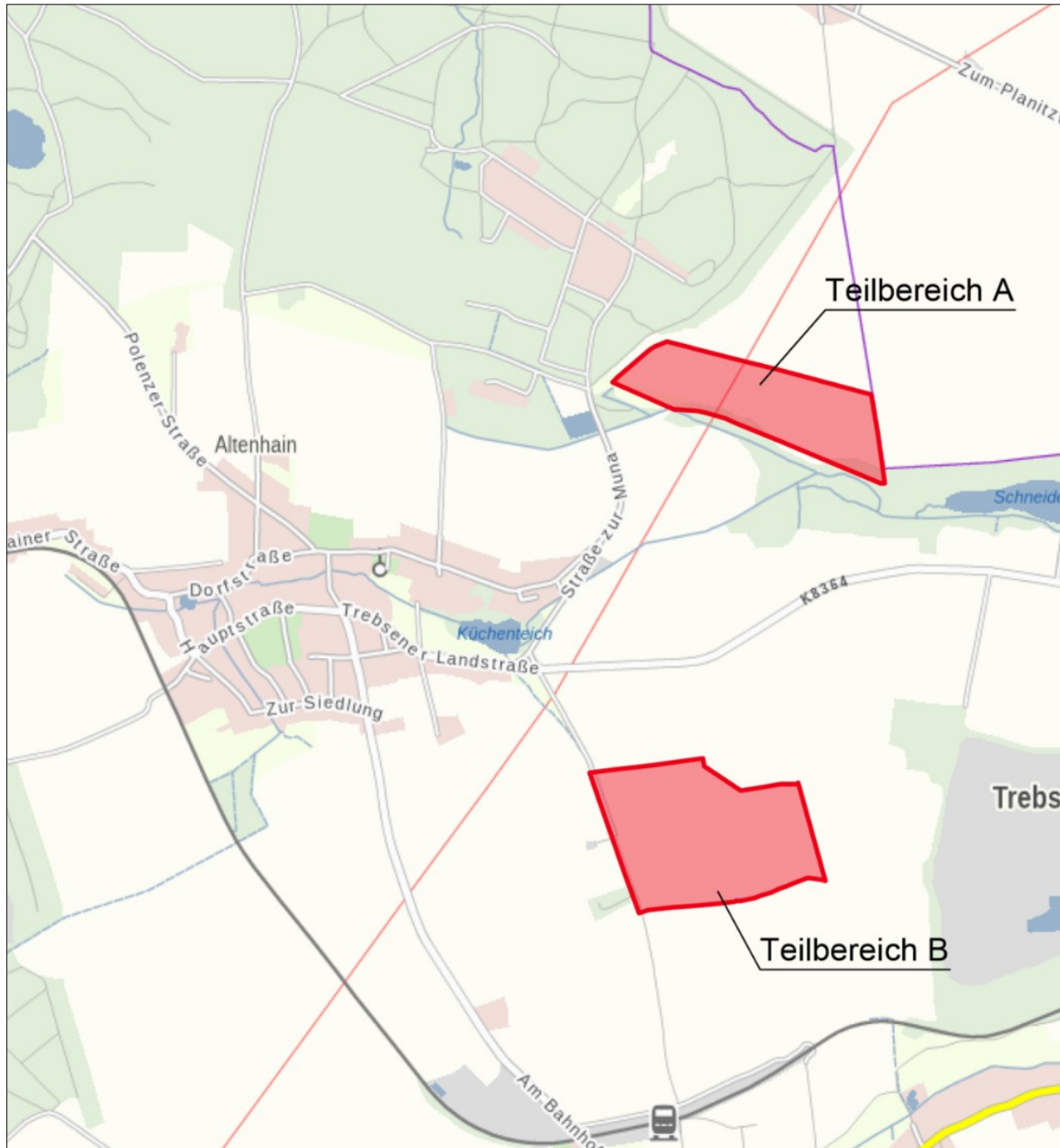
Der Teilbereich wird in Nord-Süd-Richtung von einer 110 kV-Leitung gequert. Für den Bereich der 110-kV-Freileitung Espenhain-Bennewitz einschließlich Schutzstreifen und Masten besteht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz, gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 24.02.2006 (Reg.-Nr. 14-0531.72-164), eingetragen am 22.02.2007.

Teilbereich B

Der Teilbereich B befindet sich südlich der Ortschaft und umfasst in der Gemarkung Altenhain die Flurstücke 600, 601, 602, 603, 591, 594, 595, 596, 589/1 (tw.) und 718.

Die Plangebietshöhe liegt zwischen ca. 147 m ü. NHN im nördlichen und östlichen Teil und ca. 160 m ü. NHN im südwestlichen Teil. Es wird nahezu vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Landwirtschaftswegen begrenzt. Im Westen befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine Windenergieanlage.

Auf Grund der Hanglagen besteht in beiden Teilbereichen mittlere bis hohe Wassererosionsgefährdung (Landschaftsplan Grimma/ Trebsen, Teil Trebsen, Karte 04-Bodenempfindlichkeit, Landschaftsplanungsbüro Dr. Bormann & Partner GmbH, 2012).



Quelle: Ausschnitt aus der topografischen Karte
Landesamt für Geoinformation Sachsen, Olbrichtstraße 3, 01099 Dresden
www.geosn.sachsen.de

2.2 Standortalternativenuntersuchung

Aktuell gibt es im Gebiet der Stadt Trebsen insgesamt 3 Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha:

- Solarpark Seelingstädt, Klingaer Straße (Gemarkung Seelingstädt)

- Solarpark Seelingstädt, Am Bahnhof (Gemarkung Seelingstädt)
- Solarpark Trebsen, Trebsener Straße, S 47 (Gemarkung Trebsen)

Im Ortsteil Altenhain gibt es bisher keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Daher ist es sinnvoll und zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele notwendig, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in diesem Ortsteil der Stadt Trebsen weiter voranzutreiben.

Das grundsätzliche Ziel der Stadt Trebsen besteht darin, jeden Ortsteil mit Freiflächenphotovoltaikanlagen auszustatten. Daher konzentriert sich die nachfolgende Standortsuche hauptsächlich auf das Umfeld des Ortsteils Altenhain.

Neben den nachfolgend aufgeführten Standortkriterien spielt die Verfügbarkeit zusammenhängender Flächen durch Eigentum bzw. sonstige Berechtigungen eine entscheidende Rolle. Dementsprechend wurden vorrangig solche Flächen bei der Standortsuche in Betracht gezogen, die sich im Eigentum der potenziellen Bauherren befinden.

Den raumordnerischen Vorgaben zufolge sollten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorzugsweise Konversionsflächen oder landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten genutzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung von möglichen Potenzialflächen, in der vorliegenden Planung nur solche Flächen betrachtet werden, die größer als 3 ha sind. Gründe dafür liegen sowohl darin, dass auch in der Summe mehrere kleine Einzelflächen nicht den dringend erforderlichen Beitrag zur Umsetzung der politischen Ziele der Bundesregierung im Rahmen der nationalen Klimapolitik leisten können. Hinzu kommen wirtschaftliche Überlegungen, denen zufolge bei kleineren Anlagen die für eine Umsetzung erforderliche Rentabilität nicht gegeben ist.

Konversionsflächen, die diesen Ansprüchen genügen, stehen in der Stadt Trebsen gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Daher muss die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die alternative Energiegewinnung notwendigerweise in die Standortsuche einbezogen werden.


Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB können Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich zugelassen werden, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Durch das Gebiet der Stadt Trebsen führen keine den o. g. Anforderungen entsprechende Schienenwege. Die Autobahn schneidet das Gebiet der Gemarkung Seelingstädt auf einem Abschnitt von ca. 500 m. Diese Flächen sind allerdings auf Grund der Biotopausstattung nicht für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet, gleichzeitig befinden sie sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet. Damit stehen die durch optische und akustische Belastungen vorgeprägten Bereiche als Standortalternativen für die hier vorliegende Planung nicht zur Verfügung.

Bei der weiteren Suche ist festzustellen, dass ein Großteil der Flächen im Gemarkungsgebiet bereits aus der Standortalternativensuche herausfallen, weil Vorranggebiete einer Nutzung als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ entgegenstehen, teilweise werden diese Flächen dazu noch von Schutzgebieten überlagert. Sowohl die diversen Vorranggebiete (hier: VRG Arten- und Biotopschutz, VRG Landwirtschaft, VRG Rohstoffabbau, VRG vorbeugender Hochwasserschutz, VRG Schutz des Waldes, VRG Waldmehrung) wie auch die in den nachfolgenden Abbildungen dargestellten Schutzgebiete werden als Ausschlusskriterien betrachtet. Die Stadtgebietsgrenzen von Trebsen, innerhalb derer die Standortalternativenuntersuchung stattfindet, sind jeweils mit einer roten Linie dargestellt.




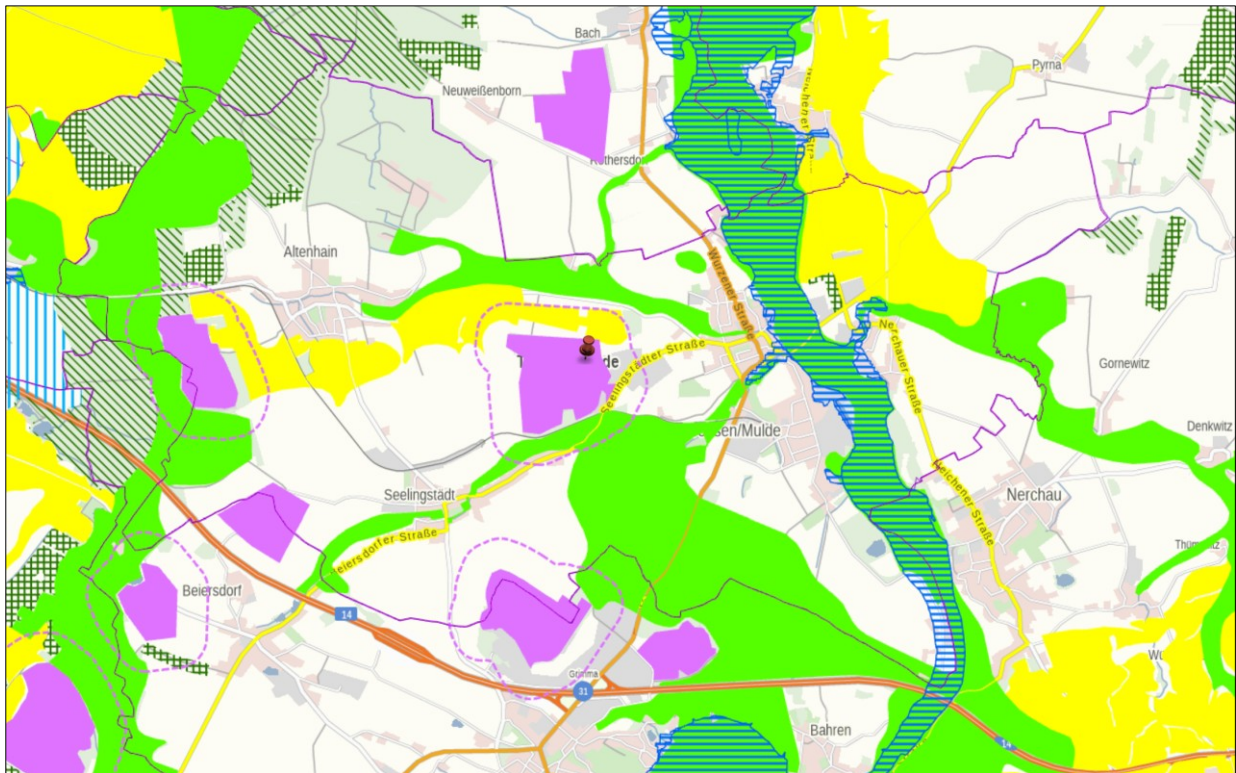
NATURA 2000 (<https://atlas.sachsen.de/?lang=de&stateId=74e554ae-cd87-4cb1-a554-aecd879cb1ba>)

 Europäische Vogelschutzgebiete



Schutzgebiete (<https://atlas.sachsen.de/?lang=de&stateId=204ae845-6325-485c-8ae8-456325e85c8b>)

 Landschaftsschutzgebiet

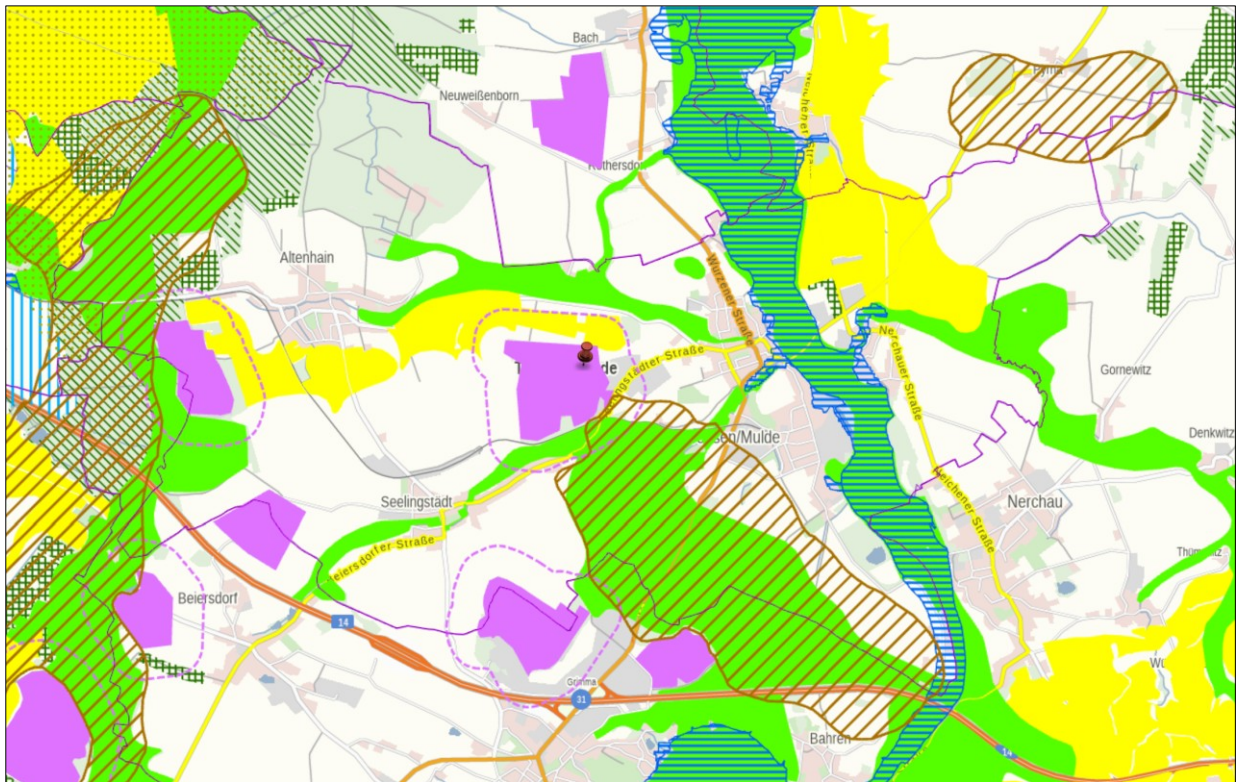


Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Ausschnitt) (<https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=planung>)


- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Rohstoffabbau
- 300 m Puffer VRG Rohstoffabbau

Weitere Ausschlusskriterien, die im Z 5.1.4.3 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen formuliert werden, schränken die Potenzialflächenbetrachtung ein.

So wird eine Fläche südlich der Stadt Trebsen sowie eine weitere nordwestlich des Ortsteils Altenhain und eine im Nordosten des Gemeindegebietes von Landschaftsprägenden Höhenrücken (hier: Trebsener Hügelreihe, Großsteinberger Hügelreihe und Johannes Höh) berührt.



Regionalplan Leipzig-West Sachsen (Ausschnitt) (<https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=planung>)

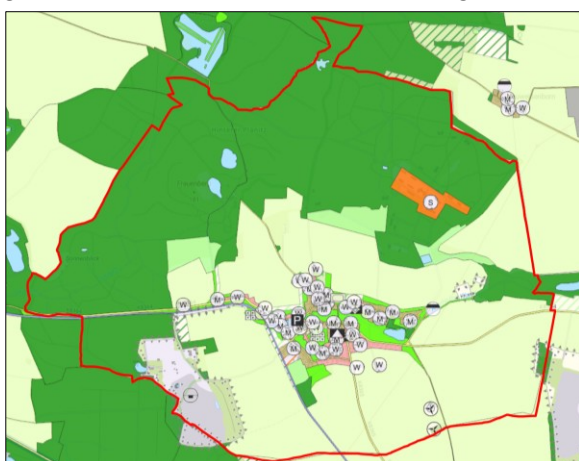
 Landschaftsprägende Höhenrücken

Die Inanspruchnahme der landschaftsprägenden Höhenrücken für den Bau von Solarparks soll zugunsten des Erhalts der wertvollen Landschaftsbestandteile vermieden werden.

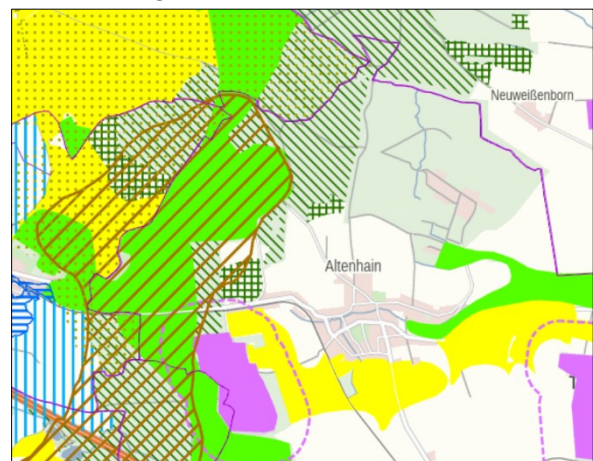
Flächen, im Umfeld von Trebsen, die nicht von den o. g. Ausschlusskriterien berührt werden und über die die potenziellen Bauherren verfügen können, scheiden wegen der Ortsnähe aus. Andere Flächen im Umfeld von Seeligenstadt, südlich und westlich der Ortslage kommen für die hier vorgesehene Planung nicht in Frage, da vom Ortschaftsrat Seeligenstadt deren Nutzung für Solarparks abgelehnt wird. Das betrifft u. a. auch die Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn (A 14), die nicht schon wegen der o. g. Ausschlusskriterien aus der Potenzialflächenermittlung ausgeklammert werden müssen.

Die danach noch verbleibenden Potenzialflächen konzentrieren sich hauptsächlich auf den Bereich der Gemarkung Altenhain, der für die hier vorgesehene Standortsuche, wie vorn dargestellt, hauptsächlich in Betracht gezogen werden soll.

Im dabei verbleibenden Suchraum sind neben den raumordnerischen Vorgaben die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.



Flächennutzungsplan (Ausschnitt)



Regionalplan West Sachsen (Ausschnitt)

Danach reduzieren sich die Potenzialflächen weiter. Die Flächen im unmittelbaren Umfeld von Altenhain werden wegen der Ortsnähe ausgeschlossen.

Die dann noch zu betrachtenden Potenzialflächen befinden sich jeweils südlich bzw. nördlich der Ortslage von Altenhain und betreffen ausschließlich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Landwirtschaft spielt in der Region aufgrund der guten Bodenqualität eine große Rolle. Fast alle Flächen im Freiraum, die im Regionalplan nicht bereits mit anderslautenden Nutzungszielen belegt werden, sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weite Teile des Gemeindegebietes durch andere, o. g. Kriterien für die Errichtung von FF-PVA ausgeschlossen wurden, müssen zwangsläufig zur Umsetzung der Zielstellung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, auch Landwirtschaftsflächen genutzt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Flächen mit besonderen Qualitäten bereits durch die Ausweisung von Vorranggebieten geschützt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die hier vorliegende Planung von vor Ort tätigen Landwirtschaftsunternehmen initiiert wird. Ertragseinbußen, u. a. infolge von Extremwetterlagen der vergangenen Jahre führen dazu, dass sich die Landwirtschaftsunternehmen zunehmend mit alternativen Wirtschaftskonzepten auseinandersetzen müssen, um auch in Zukunft ihren Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können. Die Pacht- oder Verkaufsverträge für einen Solarpark bieten den Landwirtschaftsunternehmen eine stabile und einträgliche Einkommensquelle, die unabhängig von den Schwankungen der Agrarmärkte ist. Die daraus ermöglichte langfristige Planungssicherheit verschafft den Landwirten eine verlässliche Basis und ermöglicht, aktive Klimaschutzpolitik auch als wirtschaftliche Chance zu sehen. Letzendlich wurde danach die Flächenauswahl anhand der Verfügbarkeitskriterien getroffen.

Im nordöstlichen Gemarkungsgebiet fiel die Auswahl auf den Standort östlich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna). Das in der nachfolgenden Planung als Teilbereich A bezeichnete Plangebiet befindet sich außerhalb der Sichtbereiche der umliegenden Ortslagen. Es wird räumlich u. a. durch den Grünbereich um das Altenhainer Wasser in südliche und östliche Richtung abgeschirmt. Aufgrund des nach Norden ansteigenden Geländes, ist es auch von Neuweissenborn aus nicht sichtbar.

Eine vorhandene Freileitung, die den Teilbereich A quert, stellt bereits eine Vorbelastung hinsichtlich des Landschaftsbildes dar.

Im südlichen Gemarkungsgebiet konzentriert sich die Standortsuche auf die Flächen südlich des Vorranggebietes für Landwirtschaft. Auch hier wurde letztendlich die Flächenauswahl anhand der Verfügbarkeitskriterien getroffen. Die in der nachfolgenden Planung als Teilbereich B bezeichnete Fläche grenzt unmittelbar an den an den Porphybruch Trebsen freizuhaltenen 300 m breiten Puffer. Der Tagebau bestimmt in diesem Bereich das Landschaftsbild. In der gegenüberliegenden Richtung, nach Westen hin, befindet sich eine Windenergieanlage.

Auch hier bestehen auf Grund der Geländebewegungen keine Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Ortslagen.

Beide Teilgebiete werden nicht von Grünzäsuren oder regionalen Grünzügen sowie landschaftsprägende Höhenrücken berührt.

Die kurze Entfernung zum nächsten Netzeinspeisepunkt ermöglicht die Erzeugung von elektrischem Strom mit niedrigen Gestehungskosten, die zu niedrigen Strompreisen im Verkauf führen. Anfragen zur Nutzung des hier erzeugten grünen Stroms liegen von ortsansässigen Unternehmen vor. So gab es unter Beteiligung des Netzbetreibers MITNETZ bereits erste Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der ortsansässigen Papierfabrik Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG. Es besteht von allen Beteiligten großes Interesse an einer Vermarktung/ Direktabnahme des erzeugten Solarstroms. Die Entfernung der Papierfabrik zum Solarpark beträgt Luftlinie nur 4 km.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beiden o. g. Teilbereiche A und B in der Abwägung der derzeitigen erkennbaren Belange für die Umsetzung des Planungsziels eine Eignung zeigen.

2.3. Vorhandene Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden gegenwärtig ackerbaulich genutzt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Firma Altenhainer Grünstrom GmbH wurde von ortsansässigen Landwirten zur Entwicklung und Betreuung von Photovoltaikanlagen sowie zur Vermarktung des erzeugten Stroms gegründet. Die Gesellschafter sind auch die Flächeneigentümer sowie gleichzeitig Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger verfügt über gesicherte, gegenüber der Stadt Trebsen nachgewiesene, Nutzungsberechtigungen.

2.5 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

Bundesgesetze/ -verordnungen in den derzeitigen Fassungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

Landesgesetze/ -verordnungen in den derzeitigen Fassungen

- Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013),
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG),
- Regionalplan Westsachsen 2021,
- Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG).

2.6 Übergeordnete Planungen und bestehende örtliche Pläne

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen (LEP 2013)

Für den Planbereich in der Gemarkung Altenhain sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze festgelegt:

Die Stadt Trebsen gehört gemäß der Karte 1/Festlegungskarte „Raumstruktur“ zum ländlichen Raum – verdichteter Bereich im ländlichen Raum und wird berührt vom Transeuropäischen Verkehrskorridor (TEN-Kernnetz). Nächstegelegene Mittelzentren befinden sich in Grimma und in Wurzen, nächstes Oberzentrum ist die Stadt Leipzig.

Gemäß der Karte 5/Festlegungskarte „unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“ gehört der Teilbereich A zu den sonstigen UZVR >40 km² gemäß G 4.1.1.1.

G 4.1.1.1 „Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.“

Demnach sollen die unzerschnittenen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden.

Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Fläche des Teilbereichs A so verändert, dass sich kein geschütztes Biotop im Geltungsbereich befindet. Der südlich angrenzende, nun außerhalb des Plangebietes vorhandene Grüngürtel bleibt erhalten.

Bezogen auf die Zerschneidungswirkung nimmt das Plangebiet nur einen sehr geringen Anteil der o. g. unzerschnittenen Räume ein. Anders als bei linearen Bauten wird die vorliegende Planung so konzipiert, dass die gefahrlose Querung (Kleintiere, Singvögel) bzw. ein räumliches Ausweichen (bei größeren Säugetieren) ohne zusätzliche Risiken und Aufwendungen ermöglicht wird. Der großräumig übergreifende Biotopverbund soll hier vor allem zwischen dem „Plantzwald/ Curtswald“ und der Muldenaue mit dem Verbindungselement des „Altenhainer Wassers“ (Gewässer, Gehölze, Wiesen) bewahrt und entwickelt werden. Die vorhandenen Intensivackerflächen dazwischen haben im Biotopverbund bisher nur geringe positive Effekte erreicht. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird durch ihre punktuelle Lage auf den Ackerflächen den vorhandenen Status des lokalen NATURA-2000-Netzes nicht erheblich beeinträchtigen. Für verschiedene Artengruppen ergeben sich im Hinblick auf nutzbaren Lebensraum, Wanderung und Neubesiedelung durch die Biotopwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo. Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Arten- und Biotopschutz (Einrichtung eines Verbindungskorridor entlang der Stromleitung in der Teilfläche A, Bewirtschaftungsregime der Grünlandflächen, Anlage von einem Heckenverbund, Durchlässigkeit des Zaunes für Kleintiere) wird den Grundsätzen nach G 4.1.1.1 (RPI L-WS) Rechnung getragen und ausreichend Raum gegeben.

Bezüglich der Energieversorgung ist das Ziel Z 5.1.1 zu beachten: *„Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass*

- *die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann,*
- *die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann und*
- *die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.“*

Die Stadt Trebsen ist bemüht, den klimapolitischen Zielen folgend, innerhalb ihres Gemeindegebietes Sondergebietsflächen für die alternative Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Dafür müssen zwangsläufig auch Flächen in Betracht gezogen werden, bei denen Kompromisse gefunden werden müssen, wobei das Ergebnis der Abwägung vom überragenden öffentlichen Interesse sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit infolge der erforderlichen Versorgungssicherheit bestimmt wird. Die zunehmende Installation von Solarparks ist Teil der nachdrücklichen Strategie Deutschlands, bis 2045 klimaneutral zu werden. Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, einschließlich großer Solarparks soll der Anteil von Solarstrom an der Stromversorgung weiter steigen.

Die Flächen in beiden Teilbereichen werden auch künftig durch Vegetation überdeckt werden, so dass die Planung u. a. zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen beitragen kann. Durch die Grünlandansaat wird die Biodiversität gefördert. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Es findet kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger statt. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern, die Wassererosionsgefährdung wird mit dem durchgehenden Bewuchs vermindert. Somit wird davon ausgegangen, dass es bezüglich der o. g. Ziele und Grundsätze der Landesplanung keine Konflikte geben wird. Im Übrigen wird auf die Standortalternativenbetrachtung im Punkt 2.2 der vorliegenden Begründung verwiesen.

Regionalplan Westsachsen

Gegenwärtig befindet sich die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-Westsachsen (Stand 07.03.2025) in Aufstellung.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

Die Stadt Trebsen befindet sich mit ihren Ortsteilen gemäß Raumstrukturkarte im ländlichen

Raum. Der ländliche Raum weist im Vergleich zu Verdichtungsräumen eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung auf. Wenngleich die Land- und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung auch im ländlichen Raum nicht mehr dominiert, so ist sie für die Flächennutzung in dieser Raumkategorie unvermindert prägend.

Die Stadt Trebsen gehört zum grundzentralen Verflechtungsbereich der Mittelzentren Grimma und Wurzen sowie zum Oberzentrum Leipzig.

Beide Teilbereiche des Plangebietes gehören zum Geopark Porphyryland (G 2.3.3.3.5).

Gemäß der Karte A4-1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ werden beide Teilbereiche überwiegend der Kategorie „Acker (Bestand) mit mittlerem bis sehr geringem Ertragspotenzial“ zugeordnet. Der südwestliche Teil des Planbereichs A weist Böden mit hohem Ertragspotenzial auf.

Beide Teilbereiche befinden sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

G 4.2.1.1 *„Die Landwirtschaft in der Region soll unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben*

- *zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum,*
- *zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen,*
- *zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt,*
- *zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie*
- *zur Gewinnung erneuerbarer Energien*

wahrnehmen kann.“

Um den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet über das bestehende Maß hinaus zu ermöglichen, ist es, nicht zuletzt auch aufgrund der geringen Flächenpotenziale an Konversionsstandorten, nicht zielführend, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial generell auszuschließen. Im Rahmen der Standortuntersuchung scheiden Böden mit hervorragender Eignung für die Landwirtschaft bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aus.

Wie an anderer Stelle beschrieben, wird die Planung von ortsansässigen Landwirten betrieben, die mit dem hier verfolgten Wirtschaftskonzept den Bestand ihrer Betriebe sichern wollen.

Die Anlage wird geländebegleitend aufgestellt, so dass Eingriffe in den Boden weitestgehend vermieden werden. Sie beschränken sich auf die punktförmigen Verankerungen der Fundamente für die Solarmodule sowie für weitere kleinflächige technische Anlagen.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächeninanspruchnahme zur Errichtung eines Solarparks in der Regel zeitlich befristet ist, so dass nach Ablauf dieser Nutzungsdauer wieder die uneingeschränkte Landbewirtschaftung stattfinden kann. Unter und zwischen den Freiflächenphotovoltaikanlagen wird weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung mindestens teilweise als extensives Grünland/ Weidefläche stattfinden. Ein dauerhafter Entzug der Landwirtschaftsflächen wird damit vermieden.

Der Teilbereich A grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Gemäß G 4.1.1.1 sollen *„freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll vermieden werden.“*

Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Gemäß Grundsatz G 5.1.4.1 soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

Wie bereits im Punkt 2.2 „Standortalternativenbetrachtung“ dargelegt wird, stehen innerhalb bebauter Bereiche keine Flächen in der für die Umsetzung des Plangebietes ausreichenden Größenordnung zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund müssen zwangsläufig zur Umsetzung der Zielstellung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, auch Landwirtschaftsflächen genutzt werden.

In Z 5.1.4.2 werden die für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeigneten Flächen aufgeführt:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Wie der Standortalternativenuntersuchung im Punkt 2.2 entnommen werden kann, stehen Flächen, die die unter Z 5.1.4.2 aufgeführten Kriterien erfüllen, nicht zur Verfügung.

Die Stadt Trebsen ist dennoch bemüht, den klimapolitischen Zielen folgend, innerhalb ihres Gemeindegebietes Sondergebietsflächen für die alternative Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Gründe dafür liegen vor allem in den nachfolgend aufgeführten Fakten:

- Das Ausbautempo zur Erzeugung erneuerbarer Energie soll nach den Zielen der Bundesregierung weiter steigen, dafür sind weitere Flächeninanspruchnahmen unumgänglich. Die verfügbaren Konversionsflächen reichen dafür nicht aus, so dass Alternativen gefunden werden müssen.
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- Auf Grund dessen, dass sich die Klimakrise weiter zuspitzt sowie die Preise für fossile Brennstoffe auch angesichts des Angriffskrieges auf die Ukraine vervielfacht haben, sind die erneuerbaren Energien zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden.
- Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).
- Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland, ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die alternative Energiegewinnung muss daher notwendigerweise in die Standortsuche einbezogen werden – siehe Punkt 2.2. Standortalternativenbetrachtung.

Die beiden Teilbereiche des hier vorliegenden Bebauungsplans befinden sich im Teilbereich A in der Nachbarschaft zu einer ehemaligen Heeresmunitionsanstalt, über das Gelände verläuft eine Freileitung. Der Teilbereich B befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Steinbruch Trebsen, für den aktuelle Abbaurechte für den Porphyrabbau bestehen.

Damit ist in beiden Teilbereichen von einer gewissen Vorbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die vorliegende Planung in der Gemarkung Altenhain wird von ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmen initiiert, welche zur wirtschaftlichen Stabilisierung ihrer Unternehmen Alternativen zur konventionellen Landbewirtschaftung suchen. Eine wirtschaftliche Landbewirtschaftung ist nicht zuletzt auch infolge des Klimawandels und der damit verbundenen erschwerten Anbaubedingungen bzw. daraus resultierenden Ertragseinbußen immer schwieriger. Um dennoch die o. g. Aufgaben der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft erfüllen zu können, sind tragfähige Konzepte erforderlich.

Die temporäre Nutzung von Anbauflächen für die Gewinnung alternativer Energie wird im Zusammenhang mit dem massiven Druck bezüglich der von der Bundesregierung verfolgten Ziele

zum beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien als geeignete Maßnahme angesehen, die landwirtschaftliche Nutzung mit Maßnahmen des Klimaschutzes zu kombinieren. Die geplante Gestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin, wenn auch in eingeschränkter Form, der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird.

Mit der Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen ist eine Aufwertung der vorhandenen Struktur im Sinne des Natur- und Artenschutzes verbunden. Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenerosion führen.

Der Teilbereich A befindet sich darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes. Gemäß Z 4.1.2.5 ist *„in „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ [ist] auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen.“*

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit relativ geringen Bodenversiegelungen verbunden. Die Versiegelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ramppfosten für die Gestellsysteme sowie erforderliche Nebenanlagen mit kleinen Grundflächen. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin ungehindert auf dem Grundstück versickern können. Immissionen mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Veränderungen der Erdoberfläche und damit der schützenden Deckschichten sind im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen nicht vorgesehen. Vielmehr wird die Qualität des Grundwassers durch die Extensivierung der Fläche und den Verzicht von Dünger, Herbiziden und Pestiziden angehoben. Biotische und abiotische Potentiale des Bodens werden durch die Extensivierung der Fläche und der Entstehung von Dauergrünland gefördert.

Der Teilbereich B gehört zu den Gebieten, die als regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes – Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung – eingestuft werden. Gemäß Z 4.1.3.4 *„ist darauf hinzuwirken, die „Regionalen Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutz“ durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung und Schlagausformung, durch eine möglichst lange Bodenbedeckung mit Vegetation und/oder Mulch sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und erheblichen Substanzverlusten zu schützen.“*

Die geplante geschlossene Vegetationsschicht unter und zwischen den Modulen wird zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenerosion führen.

In der Begründung zu diesem Planansatz wird im Regionalplan aufgeführt, dass Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht zu bebauen sind, um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen.

Erfahrungswerte belegen jedoch, dass bei der Errichtung eines Solarparks in der hier vorgesehenen Bauweise genau das Gegenteil der Fall ist. Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks ist die Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen verbunden. Durch die vollständige Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind.

Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.

Die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern von Natur und Landschaft im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung nicht nur keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sondern dass sich der ökologische Wert der Fläche durch die Verbesserung der Biotopausstattung und Biodiversität im Zuge der Errichtung des Solarparks im Vergleich zur vormaligen Ackerland-Nutzung verbessern wird. Die Landwirtschaftsfläche geht nicht verloren, sondern wird lediglich in der Nutzungsform geändert und einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Bewirtschaftungen des Extensivgrünlandes sind durch Grünfüttergewinnung oder Beweidung möglich.

Im Z 5.1.4.3 werden die Flächen aufgeführt, auf denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Die in der nachfolgenden Auflistung *kursiv* gedruckten Kriterien

werden im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt:

- *Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung*
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- *landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50*
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- *regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes*
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald.

Das Plangebiet erfüllt in beiden Teilbereichen diese Anforderungen.

Bezüglich der potenziell hohen Wassererosion wird auf die o. g. Argumentation verwiesen, nach der mit der Umsetzung der hier vorliegenden Planung eine deutliche Reduzierung der Erosionsgefahr zu erwarten ist. Im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) wird dieses Kriterium nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt, so dass davon ausgegangen wird, dass hier kein Konflikt zu erwarten ist.

Das Plangebiet wird nicht von Grünzäsuren oder regionalen Grünzügen berührt. Es handelt sich nicht um landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat den Angaben der Bewirtschafter zufolge im Durchschnitt die Bodenwertzahl 49. Auch dieses Kriterium wird im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt, so dass davon ausgegangen wird, dass auch hier kein Konflikt zu erwarten ist.

Bezüglich der regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete wird im Umweltbericht ausgeführt, dass mit dem Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage keine regionalen Auswirkungen erreicht werden. Bezogen auf die Topografie in der Gemarkungen Altenhain wird eingeschätzt, dass nicht einmal lokale Auswirkungen aus dem Vorhaben für die benachbarten Gebietsteile entstehen werden.

Es liegen keine der aufgeführten Vorranggebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, ebenso befindet sich keine Waldfläche im Plangebiet.

Gemäß Z 4.1.1.21 soll im Rahmen der Bauleitplanung der großräumig übergreifende Biotopverbund durch örtliche Biotopnetzungen ergänzt werden. Als wesentliche Bestandteile des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sind die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer einschließlich ihrer Auen auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederherzustellen und zu sichern.

Der aufgeführte großräumig übergreifende Biotopverbund (Z 4.1.1.21, Karte 8) ist in diesem Bereich identisch mit dem o. g. Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und befindet sich somit außerhalb des Plangebietes.

Die Stadt Trebsen geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Planung der Biotopverbund erhalten und mit der Änderung der Nutzungsform in eine Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) der Arten- und Biotopschutz verbessert wird. Zur Vermeidung von Konflikten werden entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt.

Mit der Umwidmung der Ackerfläche in eine PVA wird im gesamten Bereich eine dauerhafte Grünlandstruktur entwickelt. Mit einer zusätzlichen Heckenstruktur wird der südöstliche Randbereich zusätzlich aufgewertet. Damit findet eine Verbesserung des lokalen Biotopverbundes statt, besonders für Singvögel des Offenlandes und der Hecken, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, Laufkäfer u. ä. Artengruppen können den neuen Lebensraum nutzen. Ein räumlicher Austausch zwischen den vorhandenen Wald-, Feuchtgebiets- und Offenlandbiotopen wird für zahlreiche Artengruppen nachhaltig und positiv verbessert.

Durch die geplante Etablierung von arten- und blütenreichem Grünland wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität geleistet.

Gemäß Z 4.1.1.22 ist mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und Ländlichen Neuordnung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung der großräumig übergreifende Biotopverbund flächen- und nutzungsbezogen zu konkretisieren und mit Maßnahmen zu untersetzen.

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen verbessern sich für einige Artengruppen (Laufkäfer, Tagfalter, Wanzen, Heuschrecken, Kleinsäuger, Singvögel, Amphibien, Reptilien) die Potentiale zum nutzbaren dortigen Lebensraum z. T erheblich. Insofern stellt die Umwandlung der bisherigen Intensivackerfläche als Freiflächenphotovoltaikanlage per se keine Verschlechterung im Biotopverbund dar, für zahlreiche Arten bedeutet es eine Verbesserung.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der PVA wird der örtlichen Biotopvernetzung durch das Vorhaben ausreichend Rechnung getragen und die Basis für eine künftige kleinteiligere und vielfältigere Landschaftsnutzung geschaffen.

Das Plangebiet gehört zu einem unzerschnittenen verkehrssarmen Raum entsprechend Karte 5 LEP sowie Grundsatz G 4.1.1.1 LEP. Demnach sollen die unzerschnittenen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden.

Die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume sind überwiegend die „Dübener Heide“, die „Dahlemer Heide“ und das Mulde-Porphyrhügelland. Dabei gibt es aktuell ein Gebiet größer als 100 km² und drei großflächig unzerschnittene verkehrssarme Räume zwischen 70 bis 100 km² Umfang. Die nächstkleinere Kategorie umfasst Räume von 40-70 km², hiervon gibt es insgesamt 14 Gebiete. Eines davon umfasst den Planitzwald und Curtswald mit Umland, hier ist das Vorhabensgebiet auch mit den rund 39 ha involviert. Die Anordnung der beiden Teilflächen mit 15,7 ha und 23,2 ha auf den bisherigen unbebauten Offenlandbereichen ist kompakt und weist zwischen den Teilflächen einen Abstand von ca. 1 km auf. Bezogen auf die Zerschneidungswirkung wird nur ein sehr geringer Anteil der Gemarkung tangiert und anders als bei linearen Bauten auch die gefahrlose Querung (Kleintiere, Singvögel) bzw. ein räumliches Ausweichen (bei größeren Säugetieren) ohne zusätzliche Risiken und Aufwendungen ermöglicht.

Die Errichtung zweier kompakter Teilflächen als Freiflächenphotovoltaikanlagen inmitten der Ackerflur entfaltet punktuell eine vergleichsweise geringe lokale Auswirkung. Die Einzäunung schließt vor allem größere Tiere aus der Freiflächenphotovoltaikanlage aus. Es wird jedoch in der Teilfläche A an der durchführenden Energieleitung ein Durchwechsell für Tiere mittels Grünkorridor ermöglicht. Die Wirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt, den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz zahlreicher Artengruppen durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind positiv einzuschätzen und belasten in der Zielstellung den unzerschnittenen verkehrssarmen Raum nicht erheblich.

Die Stadt Trebsen geht davon aus, dass durch die vorliegende Planung die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen wird auch an dieser Stelle auf die Standortalternativenbetrachtung im Punkt 2.2 der vorliegenden Begründung verwiesen.

Kreisentwicklungskonzept des Landkreises Leipzig

In dem im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzept werden folgende Leitziele formuliert:

- Leitziel 1.1 Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen.

Teilziel:

- Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft.

Hierbei sei besonders auf den Handlungsansatz „Ausbau alternativer Energien“ und die damit verbundenen Maßnahmen „Begleitung und Mitgestaltung des Umbaus der Energieversorgung hin zu alternativen, klimafreundlichen Lösungen“ hinzuweisen.

- Leitziel 1.2 Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen.

Die vorliegende Planung entspricht den aufgeführten Zielen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Stadt Trebsen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) vom 14.06.2019 sowie eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die am 09.09.2022 rechtswirksam geworden ist.

Beide Teilbereiche des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Dringende Gründe liegen vor, wenn erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde vermieden werden sollen oder wenn ein im dringenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben ermöglicht werden soll.

Hier geht die Stadt Trebsen davon aus, dass der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz als wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende die dringenden Gründe rechtfertigen.

Dementsprechend sind Ziele und Handlungsschwerpunkte für Klimaschutz und Klimaanpassung festzulegen. Um die eingeleitete Energiewende zu forcieren und aktiv zu gestalten, setzt das Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP) 2021 für die nächsten Jahre den Rahmen für den Kapazitätsausbau von nachhaltig produziertem Strom. Im darin enthaltenen Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 wird u. a. folgendes ausgeführt:

„PV-Freiflächenanlagen schaffen langfristig neue Einnahmemöglichkeiten für die Landeigentümer, ermöglichen Landwirten als Flächeneigentümer ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein und ggf. einen gewissen Autarkiegrad bei der Strom-Eigenversorgung. Die Errichtung solcher Anlagen schafft kurzfristig Arbeitsplätze und die Wartung und Pflege sichert diese langfristig. Als Mindestbetriebsdauer ist bei einer EEG-Förderung von 20 Jahren auszugehen, technisch ist auch ein längerer Betrieb möglich. In diesem Zeitraum können je nach Intensität der Vornutzung der Flächen auch positive Effekte auf Boden und Flora/Fauna durch Extensivierung der Bewirtschaftung erzielt werden (Bodenruhe, d.h. kein neuer Eintrag von Herbiziden, Pestiziden, Nitratabbau sowie Erhöhung der Artenvielfalt).“

Vorzugsweise sollten dafür Konversionsflächen oder landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten genutzt werden. Da diese in der Stadt Trebsen gegenwärtig nicht in der benötigten Größenordnung zur Verfügung stehen, müssen auch Flächenpotentiale in Anspruch genommen werden, die bisher nicht in Frage kamen (siehe Punkt

2.2 Standortalternativenbetrachtung).

Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zufolge gilt bei Abwägungsentscheidungen der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens ist für die Erhöhung des Energieaufkommens aus regenerativen Quellen dringend erforderlich. Sie steht im allgemeinen Interesse und dient der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung für die Wirtschaft und Bevölkerung in dieser Region. Anfragen zur Nutzung des hier erzeugten grünen Stroms liegen von ortsansässigen Unternehmen vor.

Der vorzeitige Bebauungsplan ist in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung eingebettet.

Die Stadt Trebsen bekundet mit einem Grundsatzbeschluss, dass die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den hier zu betrachtenden Standorten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht und in die künftige Weiterentwicklung der Flächennutzungsplanung der Stadt Trebsen integriert werden wird. Das grundsätzliche Ziel der Stadt Trebsen besteht darin, jeden Ortsteil mit Freiflächenphotovoltaikanlagen auszustatten. Innerhalb der Gemarkung Altenhain gibt es bisher keinen Solarpark.

Die Standorte in den Teilbereichen A und B sollen dem o. g. Beschluss zufolge, prioritär entwickelt werden, mit dem Ziel der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die grundsätzliche Eignung der o. g. Standorte in den Teilbereichen A und B für den Bau und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird vorausgesetzt. Sie wird im Bauleitplanverfahren weiter präzisiert.

Es ist vorgesehen in einem gesonderten Verfahren den Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen zu ändern. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark dargestellt.

3. Planungsbericht

3.1 Städtebauliches Konzept

Im Plangebiet soll auf der Grundlage eines Durchführungsvertrages, der mit dem vorn genannten Vorhabenträger abgeschlossen wird, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

Die geplante Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen in beiden Teilbereichen wird ca. 50.512 kWp erreichen. Zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie werden die PV-Anlagen in parallelen Reihen in einem Winkel von ca. 15° zur Sonne aufgestellt. Das nicht bewegliche Gestellsystem wird über Ramppfosten mit dem Erdreich verankert. Die geplante Gestellhöhe beträgt maximal 3,0 m über Gelände. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt minimal 0,8 m. Die geplante Aufstellung der Module richtet sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten und wird geländebegleitend erfolgen. Unter und zwischen den Modulen werden sich infolge Sukzession geschlossene Vegetationsflächen entwickeln. Für eine optimale Ausnutzung des Standortes werden die PV-Module in zusammenhängenden Blöcken innerhalb des Plangebietes angeordnet. Hinsichtlich der Anordnung der Module ergeben sich für eine auf maximale Energiegewinnung ausgerichtete Anlage keine Planungsalternativen.

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes wird über Zufahrten von der Straße zur Muna zum Teilbereich A sowie von einem östlich der Grimmaer Landstraße (K 8365) gelegenen Weg, der u. a. die dort vorhandene Windenergieanlage erschließt, zum Teilbereich B erfolgen. Betriebs- bzw. Wartungswege innerhalb des Geländes werden als wasserdurchlässiger Schotterrasen in Breiten

von ca. 3,0 m angelegt. Sie werden die Anlage einschließen sowie zwischen den Blöcken durchqueren. Die Anordnung der Wege erfolgt so, dass sie gleichzeitig als Feuerwehrezufahrten dienen können und alle Bereiche im Solarpark erreichbar sein werden. Alternativen ergeben sich aus dieser Sicht sowie aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht.

Die Anbindung der Freiflächenphotovoltaikanlage an das öffentliche Energienetz (die geplante Einspeisung) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, eine vorläufige Einspeisegenehmigung liegt vor. Es ist geplant, die erzeugte Energie über ein eigenes Umspannwerk, welches im Teilbereich A errichtet werden soll, in das Hochspannungsnetz einzuspeisen. Die Kabeltrasse, die die beiden Teilbereiche verbinden wird, wird entlang vorhandener Wege verlaufen.

Die Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann. Der Versiegelungsanteil wird mit der geplanten Bauweise sehr gering ausfallen, so dass die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Mit der geplanten extensiven Nutzung der Flächen in den zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen wird im Unterschied zu den bisherigen intensiv genutzten Agrarflächen die Strukturvielfalt sowie die Entstehung neuer Lebensräume gefördert.

Entlang der Randbereiche wird die Anlage jeweils in beiden Teilbereichen von Gehölzanpflanzungen abgeschirmt. Die Fläche unterhalb der Hochspannungsleitung im Teilbereich A wird begrünt. Die Begrünungsmaßnahmen genügen den naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen der Eingriffsregelung wie auch den Anforderungen an die Einordnung des geplanten Solarparks in das Landschaftsbild. Gleichzeitig sind sie als Puffer zu sensiblen Landschaftsbestandteilen wirksam. Alternativen ergeben sich hierzu nicht. Flächenhafte Erweiterungen der Grünbereiche würden das Planungsziel, die Errichtung eines Solarparks zur alternativen Energiegewinnung, einschränken und erscheinen deshalb nicht sinnvoll.

Die Anlage wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt. Der Zaun wird entlang der das Plangebiet umgebenden Erschließungswege errichtet, so dass die daran anschließenden Gehölzstrukturen zur freien Landschaft gehörig wirksam werden können. Die Trasse der Hochspannungsleitung wird aus der Umzäunung herausgenommen, so dass hier Wildwechsel möglich ist.

3.2 Planinhalt und Festsetzungen

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans basieren auf dem im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Konzept des Vorhabenträgers. Darin wird die geplante Belegung mit den für den Betrieb des Solarparks notwendigen Modulen und Anlagen dargestellt. Die geplante Aufstellung der Module richtet sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die im Umweltbericht enthaltenen Empfehlungen werden in den vorliegenden Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.

3.2.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

TF 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

TF 1.2 In dem sonstigen Sondergebiet sind zulässig:

- *Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie*
- *Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen und anderen notwendigen Schalteinrichtungen,*
- *Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,3 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 10 cm vorhanden ist.*

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die bebaubaren Flächen ausschließlich für die Errichtung des geplanten Solarparks genutzt werden und damit das Ziel der alternativen Energiegewinnung an diesem Standort prioritär umgesetzt werden kann.

Die aufgeführten zulässigen Nutzungsarten sollen die technische Funktionsfähigkeit des Solarparks gewährleisten. Die Festsetzung der maximalen Höhe der Einfriedungen soll die Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes minimieren. Die Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante stellt sicher, dass vielen Kleintieren ein Durchschreiten des Zaunes ermöglicht wird.

Die Inanspruchnahme der Fläche für die lt. TF 1.1 und TF 1.2 aufgeführten Nutzungen wird auf einen im Durchführungsvertrag festzulegenden Zeitraum begrenzt. Die Landwirtschaftsfläche geht nicht verloren, sondern wird hier lediglich in der Nutzungsform geändert und einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Bewirtschaftungen des Extensivgrünlandes sind durch Grünfuttergewinnung oder Beweidung möglich. Nach Beendigung der Einspeisung und nach erfolgtem Rückbau der PV-Anlagen wird eine ackerbauliche Nutzung wieder erfolgen können.

TF 1.3 Rückbauverpflichtung

Nach Beendigung der Einspeisung hat innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten der vollständige Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen, inklusive aller Nebenanlagen zu erfolgen, so dass danach die Fläche wieder für die ackerbauliche Nutzung zur Verfügung steht.

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die Fläche nach Umsetzung der im Durchführungsvertrag vereinbarten Rückbauverpflichtung wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt wird und als Acker genutzt werden kann. D. h. die Module sowie Gestelle werden abgebaut, die Pfosten aus dem Boden entfernt, Erdkabel und technische Einheiten entnommen, Fundamente, Befestigungen, Wege und Umzäunung vollständig rückgebaut.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der vorliegenden Planung durch die zulässige Grundflächenzahl sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Zusätzlich wird der Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaik-Module festgesetzt.

Zur Umsetzung des Planungsziels, Elektroenergie aus Solarenergie zu erzeugen, ist eine effektive Nutzung des Standortes erforderlich. Um dennoch genügend Raum für die Entwicklung der Vegetation zu behalten, wird die Grundflächenzahl auf 0,65 begrenzt. Zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische maßgebend.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß Planeintrag auf maximal 3,0 m begrenzt. Dafür werden die Bauflächen zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Geländeebenen innerhalb des Plangebietes in Teilgebiete unterteilt. Die in den Teilgebieten angegebenen Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaße beziehen sich auf die vorhandenen Geländehöhen und werden in m über NHN angegeben. Die Festsetzungen sollen die geländebegleitende Aufstellung der Photovoltaik-Module regeln und gleichzeitig bewirken, dass sich die baulichen Anlagen weitestgehend in das vorhandene Landschaftsbild einfügen.

Für das Baufeld, in dem das geplante Umspannwerk untergebracht werden soll, wird eine maximale Höhe von 10,00 m festgesetzt. Die Höhenbegrenzung ist für die Umsetzung des technischen Bauwerkes erforderlich.

Die Stadt Trebsen geht davon aus, dass der geplante Solarpark im Landschaftsbild keine störende Wirkung entfaltet. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits jetzt schon stark anthropogen überprägt. Im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befindet sich eine Windenergieanlage, eine Abbaustätte für Quarzporphyr sowie Hochspannungsleitungen. Mit der Begrenzung der maximalen Höhen sowie den geplanten Grünstrukturen wird die Fernwirkung eingeschränkt.

TF 2.1. Ausgehend von den in den Nutzungsschablonen für das jeweilige Teilgebiet festgesetzten Höchstmaßen der Höhe baulicher Anlagen sind die Freiflächenphotovoltaikanlagen

so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0,8 m nicht unterschritten wird.

Die PV-Anlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Boden und der Unterkante der PV – Module von 0,8 m nicht unterschritten wird. Damit soll gewährleistet werden, dass sich im Bereich der unbefestigten Flächen unter den Solarplatten eine Vegetationsschicht entwickeln wird, die extensiv genutzt werden kann.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen, die die maximal nutzbare Fläche umschließen. Dabei werden die Flächen, für die entsprechend der Empfehlungen des Umweltberichts grünordnerische Maßnahmen umgesetzt werden sollen, nicht in die überbaubaren Flächen einbezogen.

TF 2.2. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.

Mit dieser Festsetzung wird das Ziel verfolgt, den Versiegelungsgrad auf die mit der festgesetzten Grundflächenzahl zulässigen Größe zu beschränken. Mit der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl würde ein größerer Bedarf an Ausgleichsflächen erforderlich werden. Auch hier steht eine effektive Nutzung des Standortes sowie die Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) im Vordergrund.

3.2.4 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung zum Teilbereich A wird über die vorhandene Straße zur Muna und zum Teilbereich B über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, östlich der Grimmaer Straße, erfolgen. Im Teilbereich A wird im südwestlichen Teil des Plangebietes eine private Verkehrsfläche festgesetzt, die sowohl der Erschließung des Umspannwerks wie auch der Sonderbauflächen im Solarpark dient. Im Teilbereich B wird entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze eine private Verkehrsfläche festgesetzt, von der die einzelnen Bauflächen erschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes wird es keine öffentlichen Verkehrsflächen geben.

Die Fahrwege werden in wasserdurchlässiger Ausführung (Wiesenwege) mit einer lichten Breite der Durchfahrten von 3,0 m so dimensioniert, dass sie zur Pflege und Wartung des Solarparks sowie auch als Zufahrt für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Trassenführungen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

3.2.5 Ver- und Entsorgung

Die Durchführung der Erschließung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers entsprechend der Regelungen im Durchführungsvertrag.

Elektroenergie

Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Energienetz (die geplante Einspeisung) erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber.

Die Netzeinspeisung wird über ein eigenes Umspannwerk in die Hochspannung erfolgen. Dafür wird im Teilbereich A eine Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität (Umspannwerk) festgesetzt.

TF 3 Versorgungsfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlage „Umspannwerk“ darf oberirdisch 10 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten.

Das Umspannwerk ist erforderlich, um den erzeugten Strom aus dem Solarpark in das übergeordnete Stromnetz einzuspeisen.

Die Höhenfestsetzung soll die Einfügung der technischen Anlage in das Landschaftsbild gewährleisten.

Der Teilbereich A wird von einer Hochspannungsleitung der gequert. Die für die 110-kV-Freileitung Espenhain-Bennewitz erforderlichen Leitungsrechte zugunsten der Mitteldeutschen Energie AG, Chemnitz, werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Der entsprechende Grundbucheintrag für das Flurstücke 531 lautet:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (110-kV-Freileitung) für envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz; gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 24.02.2006 (Reg.-Nr. 14-0531.72- 64), eingetragen am 22.02.2007.“

Wasserversorgung/ Entwässerung

Der geplante Solarpark benötigt weder Trinkwasser, noch produziert dieser Abwasser. Damit ist weder ein Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung noch ein Anschluss an die Abwasserentsorgung erforderlich.

Löschwasserversorgung

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht grundsätzlich nur eine geringe Brandlast. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Um dennoch im Havariefall den Einsatz vor Ort zu ermöglichen, wird der zuständigen Feuerwehr ein Lageplan mit Darstellung der Anlagenteile, der Leitungsführungen sowie der Standorte der Wechselrichter und Transformatoren übergeben. Das Löschwasser kann in einem Brandfall über die notwendigen Löschfahrzeuge der Feuerwehren herangeführt werden. Die Zufahrten zum Solarpark werden so gestaltet, dass sie als Brandschutzzufahrt genutzt werden können. An den Eingangstoren werden Schlüsseldepots für die Feuerwehr installiert.

Niederschlagswasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück weiter breitflächig versickern, flächenhafte Versiegelungen sind mit der Errichtung des Solarparks nicht geplant.

Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.2.6 Grünordnung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht ist nach § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans (siehe Anlage 1).

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am vorgesehenen Standort keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden.

Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft kann bei Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig erfolgen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind damit nicht erforderlich.

Im Umweltbericht wird prognostiziert, dass mit der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen Aufwertungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild zu erwarten sind. Besonders hervorzuheben sind die positiven Auswirkungen auf die Bodenerosion. Durch die erosionsvermeidende Grünlandansaat und die umfangreichen Gehölzpflanzungen im Plangebiet wird gleichzeitig die Artenvielfalt sowie im weiteren Sinne auch der Biotopverbund und die Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität unterstützt.

Durch die Änderung der Nutzungsform ist auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung in Form einer extensiven Grünlandnutzung oder Beweidung möglich, auf diese Weise wird auch ein dauerhafter Entzug von Landwirtschaftsflächen vermieden.

Nachstehend aufgeführte Maßnahmen sind im Zuge der Vorhabensumsetzung zu realisieren. Dabei ist ausschließlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden.

TF 4.1 Auf allen Flächen innerhalb der Teilgebiete TG 1 bis TG 8, die nicht von baulichen Anlagen beansprucht werden, ist eine extensive Grünlandnutzung zu installieren. Davon ausgenommen sind Wartungswege, die als Schotterrasenwege anzulegen sind.

TF 4.2 Innerhalb der privaten Grünfläche „K1“ ist eine truppweise Hecke, gemäß der Abb. „Gesamtfläche“ (Anlage 3 zum Umweltbericht), zu entwickeln. Die Bepflanzung ist aus standortheimischen Sträuchern, mindestens 3x verschult, 80-100 cm Höhe, wurzelnackt und aus regional zertifizierter Baumschule anzulegen. Der Pflanzverband hat einen Reihenabstand von 1,5 m zueinander. In der Reihe wird mit einem Abstand von 1,5 m gepflanzt. Die Sträucher werden in den benachbarten Reihen gleichmäßig versetzt (Reißverschlussmodus) gepflanzt. Zur Bepflanzung ist eine Auswahl der nachfolgenden Arten zur Anwendung zu bringen: Feldahorn, Traubeneiche, Winterlinde, Haselnuss, Eingrifflicher Weißdorn, Gemeines Pfaffenhütchen, Faulbaum, Wildapfel, Schwarzdorn, Wildbirne, Schwarze Johannisbeere, Hundsrose, Salweide, Schwarzer Holunder, Gewöhnliche Heckenkirsche und Gewöhnlicher Schneeball.

TF 4.3 Anlage und Erhalt einer extensiven Grünfläche

Die private Grünfläche „K2“ ist als extensive Grünfläche anzulegen und zu erhalten. Dabei ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut zu verwenden.

Durch die Umwandlung der Intensivackerfläche in ein Dauergrünland und durch die partielle randliche Begrünung wird eine höherwertige Biotopfläche geschaffen als gegenwärtig vorhanden ist. Die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut mit Schwerpunkt Krautflurenentwicklung als insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut wird durch den Vorhabenträger sichergestellt (Zieltyp: Flachland-Mähwiese). Zusätzlich werden durch die Offenhaltung eines Verbindungskorridor entlang der Stromleitung in der Teilfläche A Wanderungsbewegungen für Wild ermöglicht. Dabei werden insbesondere auch die möglichen Wanderungsbewegungen zwischen dem Natura-2000-Teilbereich des „Altenhainer Wassers“ und den nordwestlichen Waldflächen des „Planitz“ berücksichtigt. Für die Teilfläche B (zwischen Ortslage Altenhain und Steinbruch Trebsen) wird ein gleichartiger Korridor aufgrund der kompakten Lage innerhalb der Feldflur für Großsäuger als nicht notwendig eingeschätzt. Nach Informationen von den lokalen Jagdpächtern sind Fernwechsel bzw. starke Schalenwildbewegungen überwiegend aus den Waldflächen des „Planitz- und Curtswald“ in westliche bzw. östliche Richtungen bekannt. Diese tangieren jedoch nicht die beplanten Flächenteile der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die geplante Eingrünung am östlichen Randbereich der Teilfläche B wird die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Richtung Trebsen mindern. Ziel ist ein harmonischer Übergang von den Solarparkflächen zur Natur und Landschaft zu den benachbarten Flächen.

TF 4.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Während der Bauphase der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Vom Landkreis Leipzig werden die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde für die in Rede stehende zu bebauende landwirtschaftliche Nutzfläche wahrgenommen.

3.3 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u. a. die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Da es nicht auszuschließen ist, dass es trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Anlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht, kommt einem ausreichendem Abstand solcher Anlagen zu Wohngebieten in der Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu. („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass)“ gem. RdErl. des MU vom 26.08.1993)

Detaillierte Angaben bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht enthalten. Demzufolge ist davon auszugehen, dass von den Sondergebietsflächen, in denen die PV-Anlagen errichtet werden sollen, keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Bezug auf den Teilbereich A südlich des geplanten Solarparks in ca. 500 m Entfernung. In Bezug auf den Teilbereich B beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 300 m.

Es wird davon ausgegangen, dass der Solarpark nach dem gegenwärtigen Stand der Technik errichtet wird. Blendwirkungen sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sowie die geplante Ausrichtung der Module in Südrichtung nicht zu erwarten.

Durch den für das Umspannwerk zu erwartenden Schalldruckpegel sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Bezug zum geplanten Umspannwerk (im Teilbereich A) im Abstand von ca. 700 m. Dazwischen befinden sich die das Altenhainer Wasser begleitenden Gehölze. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des für das Umspannwerk erforderlichen Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend geklärt werden.

Es ist davon auszugehen, dass vom geplanten Solarpark keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen benachbarter schutzwürdiger Bereiche führen.

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 Seveso II-RL in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Diese Regelung dient, sofern sie den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betrifft, der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL.

Es wird davon ausgegangen, dass sich in der Nachbarschaft keine Anlagen mit störfallrechtlich relevanten Bereichen befinden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Belange, die den Schutz vor schweren Unfällen bzw. deren Auswirkungen betreffen und damit der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UAbs. 2 Seveso II-RL dienen, durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Diese besondere Nutzungsart sieht weder Wohnungen noch sonstige bauliche Anlagen zum Aufenthalt von Personen oder andere der o. g. schutzbedürftigen Nutzungen vor.

Aus der gängigen Praxis ist bekannt, dass in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von Freiflächenphotovoltaikanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus. Demnach sind in 10 m Distanz zu den Wechselrichtern 68,2 dB zu erwarten. Die Anlagen liegen

in Abständen von ca. > 600 m (Teilbereich A) und ca. > 400 m (Teilbereich B) zur nächsten Wohnbebauung, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die für die Kühlung der Transformatoren auftretenden Geräusche unterschreiten die zulässigen Grenzwerte.

Zum geplanten Umspannwerk befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einem Abstand von ca. 700 m. Dazwischen befinden sich die das Altenhainer Wasser begleitenden Gehölze. Es wird davon ausgegangen, dass alle relevanten Immissionswerte zur Wohnbebauung eingehalten werden.

Aus diesem Grund werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung keine Konflikte in Bezug auf mögliche vorhandene oder geplante Störfallbetriebe erwartet.

Detaillierte Angaben bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht enthalten.

3.4 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in der direkten Umgebung zu Objekten, welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind:

Teilbereich A

Auszug aus der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (Objekt Nummer 08966100):

Wachgebäude und Mauer (am Zugang vom Ort aus) einer ehemaligen Munitionsanstalt sowie Kasino/Kulturhaus (mit Saal und Anbau); Dokumentations- und Seltenheitswert, militärhistorische Zeugnisse der 1930er Jahre, ortsgeschichtlich von Bedeutung.

Es wird davon ausgegangen, dass zu den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden auf Grund des dazwischenliegenden Bewuchses keine Sichtbeziehungen bestehen.

Der zur Muna führende Weg wird nicht durch das Vorhaben sichtbeeinträchtigt und lässt insbesondere auf den Eingangsbereich auch weiter eine direkte Ansicht zu. Aus der Perspektive der Teilfläche A gibt es keine Wegebeziehungen zur Muna, die für den Betrachter durch die zwischenliegende Ansicht auf die Freiflächenphotovoltaikanlage störend wirken könnten.



Abb. Eingangsbereich zum Muna-Gelände von der Straße zur Muna

Erst von einem weiter westlich gelegenen Standort aus kann das Plangebiet eingesehen werden, allerdings wird dann der Eingangsbereich zum Muna-Gelände in der überwiegenden Zeit (im belaubten Zustand) von Gehölzen verdeckt. Die Module werden in südliche Richtung ausgerichtet und zum Standort vor dem Wachgebäude überwiegend von den vorhandenen Gehölzen verdeckt. Das geplante Umspannwerk wird ca. 370 m östlich des Muna-Geländes bzw. des Wachgebäudes errichtet, so dass davon auszugehen ist, dass für den Eingangsbereich keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.



Abb. Eingangsbereich zum Muna-Gelände vom Weg westlich der Straße zur Muna

Teilbereich B

Auszug aus der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (Objekt Nummer 08966364):

Sachgesamtheit Rittergut Altenhain b. Grimma, mit folgenden Einzeldenkmalen: Herrenhaus und Skulptur im Park (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966081, Neuweißenborner Straße 20), Wirtschaftsgebäude an der alten Brauerei (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966079, Neuweißenborner Straße 12), drei Wohn- und Wirtschaftsgebäude (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966080, Zum Rittergut 1-3), Orangerie (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966083, Zur Försterei 4) eines ehemaligen Rittergutes, weiterhin Park (Gartendenkmal) mit Teich (Küchenteich) und zum Rittergut verlaufende Allee (Straße: Birnenallee) sowie mit folgenden Sachgesamtheitsteilen: weitere Wirtschaftsgebäude, Reste der Hopfpflasterung und Einfriedung; Herrenhaus ortsbildbestimmender Bau als Landsitz im Stil des Historismus, Wirtschaftsgebäude zum Teil in Fachwerkbauweise, baugeschichtlich, ortsgeschichtlich und ortsbildprägend von Bedeutung.

Es wird davon ausgegangen, dass zu der unter Denkmalschutz stehenden Anlage auf Grund des dazwischenliegenden Bewuchses sowie auf Grund der Geländebewegungen keine Sichtbeziehungen bestehen.

Von der Trebsener Landstraße aus ist das Rittergut kaum sichtbar.



Abb. Blick von der Trebsener Landstraße in nordwestliche Richtung zum ehemaligen Rittergut

Vom gleichen Standort ist der geplante Standort des Solarparks, der sich ca. 300 m südlich der Landstraße befindet, wegen der Geländebewegung nicht sichtbar. Auf Grund dessen, dass die Module in südliche Richtung ausgerichtet werden, ist nicht mit Blendeinwirkungen zu rechnen.



Abb. Blick von der Trebsener Landstraße in südöstliche Richtung zum geplanten Standort des Solarparks

Hinweise

Baudenkmalpflege

Vor Beginn von baulichen Maßnahmen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Im Umfeld des Plangebietes sind archäologische Kulturdenkmale (D-42030-01 mittelalterlicher Ortskern, D-42030-03 mittelalterliche Einzelsiedlung, D-42980-10 Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung) bekannt, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Bodendenkmalpflege

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

3.5 Gewässerschutz

Im Bereich der Teilfläche A verläuft ein Graben zum Altenhainer Wasser, welcher ein Gewässer II. Ordnung ist. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m mit den baulichen Anlagen zum Gewässer einzuhalten. Dieser befindet sich außerhalb des Plangebietes.



Abb. Google Maps, Google LLC, 2025

3.6 Bergbau

Ca. 300 m östlich des Teilbereichs B befindet sich der aktive Steinbruch Trebsen.

Der Steinbruch Trebsen (Sprengbetrieb), Betr.-Nr.: 6055, wird u. a. auf der Basis gültiger Betriebspläne und Bergbauberechtigungen durch die

Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland,
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft
Windischholzhäuser Weg 5
99098 Erfurt

betrieben.

Die Rohstoffgewinnung und sonstige verbundene Tätigkeiten im Tagebau Trebsen erfolgen auf der Grundlage der Planfeststellung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan (Beschluss des Bergamtes Borna vom 22.03.2000, Az. 4717.10-6055.1/11 543/95 i. V. m. der Verlängerung des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.01.2020, Az. 22-4141/1454/2-2019/32752) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen nach BBergG.

Das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG für das Feld „Trebsen/ Kolmberg“ (verliehen durch die Treuhand/BA Borna, unbefristet) und die Bewilligungen nach § 8 BBergG für die Felder „Kolmberg 2/1“ und „Kolmberg 2/2“ (verliehen durch das Sächsische Oberbergamt, aktuell befristet bis zum 31.12.2045) sind in der Verfügung des Bergbauunternehmers.

Vom Oberbergamt wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Durchführung von Sprengarbeiten im Steinbruch Trebsen der gültige Gefahrenbereich/einzuhaltende Sicherheitsabstand bei Sprengungen in Abhängigkeit von der Sprengstelle variabel ist und sich mit dem geplanten Vorhaben zumindest zeitweise überschneiden kann. I. d. R. beträgt der Absperrbereich 300 m und liegt damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Der Mindestabstand von 300 m zu den geplanten Solaranlagen und den o. g. Berechtsams- und Genehmigungsgrenzen sollte nicht unterschritten werden. In den Festgesteinslagerstätten erfolgt die Gewinnung mittels Bohren und Sprengen. Aus Sicherheitsgründen gilt hier ein Abstand von 300 m, der bundesweit Akzeptanz findet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Tagebaubetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „SprengTR 310 Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf mögliche zeitweilige Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen hingewiesen. Auch zeitweilige Beeinträchtigungen durch Staub sind lokal begrenzt nicht auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass die zulässigen Richtwerte der TA-Luft eingehalten werden.

3.7 Flächenbilanz

Plangebietsfläche (gesamt)	389.350 m ²
davon Teilbereich A	156.925 m ²
Sondergebietsfläche	142.788 m ²
Grünflächenfestsetzungen	9.279 m ²
Versorgungsfläche (Umspannwerk)	3.197 m ²
davon Teilbereich B	232.425 m ²
Sondergebietsfläche	205.551 m ²
Grünflächenfestsetzungen	25.842 m ²

3.8 Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der entsprechenden Fachgutachten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die Übernahme weiterer Kosten, insbesondere die Kosten der Baumaßnahme inklusive Erschließung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, wird im Rahmen des Durchführungsvertrags zwischen der Stadt Trebsen und dem Vorhabenträger geregelt.

4. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der daraus angefertigte Umweltbericht ist Teil der Begründung – siehe Anlage 1.